# Ausfertigung

Oberfinanzdirektion
27. SEP. 1957
KIEL

92

Aktenzeichen: 16 RC 12/57

Öffentliche Sitzung der Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgerichte K i e l
im Amtsgerichtsgebäude München.

München, den 1o. September 1957.

Landgericht Kiel
Eing. 14. SEP. 1957
Akt. Heft Anl. Durchschl.
DM Kostenmarken

Gegenwärtig:
LGR. Heyne,
als Vorsitzender,
LGR. Dr.Raatz,
LGR. Gerhardt,
als beisitzende Richter
Waliczek, Angest.
als stellv.Urkundsbeamtin.

In der Rückerstattungssache

1) des Kaufmannes Leo Ad l e r,
2) der Frau Lotte A d l e r, geb. Rein,
beide wohnhaft in 617 West 141 Street, New York 31, USA,

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.Georg Ott, in Münche

g e g e n

das Deutsche Reich,
vertreten durch die Oberfinanzdirektion Kiel in Kiel,

- Antraggegner -

~~diese vertreten durch Regierungsrat Keppe, Kiel~~

erscheinen in dem zur Beweisaufnahme und ~~sofo~~. zur mündlichen Verhandlung angesetzten Termin:
Die Antragstellerin Lotte Adler persönlich, mit RA.Dr.Ott,
für den Antraggegner: Reg.Rat Keppe,
als Zeugen: Frau Aufleger,
Frl. Sandner.

An die
Oberfinanzdirektion Kiel
in K i e l
zu: O 1489 B-BV 62/624

Es wird festgestellt, dass die Zeugin Frau Bayer und Fräulein Zwermann nicht erschienen sind.
Die Antragstellerin erklärt auf Befragen, dass sie auf die Vernehmung der Zeugin Bayer verziehte und dass sie inzwischen eine andere Zeugin, Frau Julie Reisz, gefunden und mitgebracht habe, die besser unterrichtet sei als die Zeugin Bayer.
Nach Gehör der Parteien
beschl. und verkündet:

An Stelle der Zeugin Bayer soll die anwesende Frau Julie Reisz als Zeugin über das gleiche Beweisthema vernommen werden.
Weiterhin wird das Schreiben der Zeugin Zwermann vom 4.9.1957 verlesen.
Die Antragstellerin erklärt daraufhin, dass sie auf die Vernehmung der Zeugin Zwermann verziehte.
Der Vertreter des Antragsgegners ist damit einverstanden, dass von der Vernehmung der Zeugen Bayer und Zwermann abgesehen wird.

Es wird weiter festgestellt, dass der Sachverständige Dr. Wengenmeyer nicht erschienen ist. Nach fernmündlicher Rückfrage durch RA.Dr. tt- wird mitgeteilt, dass der Sachverständige verreist sei.

Beschl. und verkündet:

Entschliessung wegen der Vernehmung des Sachverständigen Dr. Wengenmeyer bleibt vorbehalten.

Hierauf werden die Zeuginnen zur Wahrheit ermahnt, auf die Bedeutung des Eides und die Strafbarkeit einer unrichtigen eidlichen sowie uneidlichen Aussage hingewiesen und sodann, wie aus der Anlage ersichtlich ist, einzeln und in Abwesenheit der weiter zu vernehmenden Zeuginnen vernommen. Ihre Aussage wurde in Stenogramm aufgenommen, von ihnen genehmigt und nach der Sitzung in Maschinenschrift übertragen.
Die Zeuginnen wurden sodann entlassen.

./.

Die Parteien verhandeln zur Sache.

RA. Dr.Ott übergibt ein Preisangebot Rosenthal vom 4.7. 1957 sowie einen Prospekt.

Die Antragstellerin erklärt nach Belehrung über die Bedeutung und Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung:

Die Richtigkeit meiner tatsächlichen Angaben im Protokoll vom 7.6.1957 (Bl.32/33 d.A.) versichere ich, nachdem ich über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung belehrt worden bin, hiermit an Eides Statt. Diese meine eidesstattliche Versicherung ergänze ich weiterhin wie folgt:
Die Schätzung seitens des Sachverständigen Dr. Wengenmeyer vom 15.3.1939 (in Fotokopie bei Bl.58 d.A.) ist im Hinblick auf die bevorstehende Auswanderung erfolgt. Bei der Einreichung der Inhaltsliste des Liftvan bin ich dann durch den Rat von Freunden davon abgehalten worden, die von Dr.Wengenmeyer geschätzten Bilder in die Liste mitaufzunehmen, weil mir gesagt wurde, dass wir dann wohl die Bilder nicht mitnehmen dürften. ~~Von den~~ Für die in diesem Verfahren aufgeführten Sachen, für die Schadensersatz verlangt wird, sind nicht etwa schon in anderen Verfahren Schadensersatzbeträge geltend gemacht worden, Der Teppich, der zusätzlich dem Liftvan beigepackt wurde, war, soweit ich mich selbst erinnere, und nach Korrespondenz mit meinem Mann festgestellt habe, wohl ein Täbris, etwa 2 1/2 x 3 1/2 m gross. Die im Liftvan verpackten Sachen waren sämtlich teils neu, teils neuwertig und in bestem Zustand. Es wäre unlohnend gewesen, Sachen mitzunehmen, die sich nicht in völlig einwandfreiem Zustand befanden.

v. u. g.

Das Gericht weist nunmehr darauf hin, dass nach seiner Erfahrung und Auffassung die in dem Schätzungsverzeichnis Bäumler für die vor 1933 angeschaff-

ten Gegenstände angegebene Bewertung ungewöhnlich niedrig liegtund daher nicht als Grundlage für die Errechnung des Wiederbeschaffungswertes dienen kann (vgl. Pos. 38 - Kaffeeservice 58teilig, Rosenthal Maria, 3o.- RM, Pos. 45 - Speiseservice 89teilig, Rosenthal Maria, 5o.- RM, Pos. 67 - 2 Teller Rosenthal und Meissen, 1.- RM, Pos. 126 - 2 Daunendecken 7o.- RM).

Auf Grund des Beweisergebnisses, seiner besonderen Sachkunde gerade in der Bewertung von Auswanderergut und des soeben gegebenen Hinweises schlägt das Gericht nunmehr den Parteien zur Beilegung des Rückerstattungsverfahrens einen Vergleich auf der Grundlage einer Schadensersatzsumme von 37.5oo.- DM vor.

Nunmehr vergleichen sich die Parteien zur Beilegung des Rückerstattungsverfahrens wie folgt:

I. Das Deutsche Reich verpflichtet sich, den Antragstellern wegen Entziehung von Umzugsguts einschliesslich Teppichen, Bildern, Silber usw. Ersatz in Höhe von

37.5oo.- DM

(mit Worten siebenunddreissigtausendfünfhundert Deutsche Mark)

nach Massgabe des Bundesrückerstattungsgesetzes zu leisten.

II. Mit der Vereinbarung unter Ziffer I sind alle gegenseitigen rückerstattungsrechtlichen Ansprüche aus dem vorliegenden Verfahren abgegolten.

III. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Dabei gehen die Parteien davon aus, dass Gerichtsgebühren nicht angesetzt werden.

v. u. g.

./.